

Projekte tatsächlich realisieren müssen, während grosse Einsparungen in den anderen beiden Bereichen (Material und vor allem Schutzbauten) vorgesehen sind. Von linearen Kürzungen kann im Bereich Zivilschutz keine Rede sein. Wir leisten einen Beitrag zur Sanierung der Bundesfinanzen, der weit über lineare Kürzungen hinausgeht.

In Realisierung dieser klaren Prioritätenordnung verzichten wir – ich habe es bereits gesagt – auf den Ersatz der Ueberlebensnahrung, verzichten wir auf das Ortsfunksystem, ein Projekt von 400 Millionen Franken, reduzieren wir die Sollvorgabe für die Anlagen des Sanitätsdienstes von heute 2 Prozent auf neu 1,5 Prozent der Bevölkerung, verzichten wir auf die Subventionierung der Schutzbauten dort, wo bereits 90 Prozent erreicht sind, und vereinheitlichen wir den Schutzgrad.

In Zahlen ausgedrückt, Herr Martin, bedeutet das folgende Einsparungen gegenüber dem Voranschlag 91 und dem Finanzplan: 1992 62 Millionen, 1993 58 Millionen und 1994 51 Millionen Franken, und das bei einem durchschnittlichen Haushaltbudget von 206 Millionen Franken. Sie sehen, im Zivilschutz haben wir nicht einmal mehr den Teuerungsausgleich, sondern wir nehmen reale Kürzungen vor.

Sowohl Herr Plattner als auch Herr Bühler sagten, wenn wir nicht vollständig unglaubwürdig werden wollen, können wir nicht hingehen und sagen, wir setzen im Rahmen des Zivilschutzleitbildes eine erste Priorität in der Ausbildung und kürzen dann wieder im Ausbildungsbereich. Wenn wir sagen, wir müssen eine bessere, eine rationellere, eine professionellere Ausbildung im Zivilschutz erreichen, können wir nicht hingehen und die Leute weiterhin im Provisorium in Bern belassen, jeden Abend nach Schwarzenburg bringen und damit jenen Leuten, die nachher in den Kantonen und Gemeinden effiziente Ausbildung vormachen müssen, ein Musterbeispiel für ineffiziente Ausbildung demonstrieren; damit würden wir vollständig unglaubwürdig.

Angesichts dieses klaren Sachverhalts bitte ich Sie dringend, den Rückweisungsantrag von Herrn Martin Jacques zurückzuweisen. Wir brauchen gerade jetzt diese 2. Bauetappe. Es nützt uns nichts, diese 2. Bauetappe Ende der neunziger Jahre «irgendwie» zu bauen. Die Ausbildungsspitze haben wir beim Uebergang zum Armeeleitbild und Zivilschutzleitbild 95 in den Jahren 1994, 1995, 1996. Nachher werden wir eine Normalisierung haben. Verschieben wir jetzt, haben wir gerade in dieser Spitzenzeit keine geeigneten Räumlichkeiten. Wir müssten mit diesem unbefriedigenden Provisorium in Bern weiterleben. Das wäre in jeder Hinsicht kontraproduktiv. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie dem Antrag der Kommission zustimmen.

Mit der Kürzung um 0,929 Millionen Franken habe ich mich aufgrund der Aussagen der Baufachorgane einverstanden erklären können. Die Konjunkturlage und die Vergebungspreise in der Bauwirtschaft sind heute tatsächlich so, dass man diesen Posten einsparen kann. Er entspricht übrigens der Position «Unvorhergesehenes», die in diesem Projekt enthalten ist.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Martin Jacques 8 Stimmen
Dagegen 23 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

84.064

Urheberrechtsgesetz **Droit d'auteur. Loi**

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1991, Seite 289 – Voir année 1991, page 289

Beschluss des Nationalrates vom 28. Januar 1992
Décision du Conseil national du 28 janvier 1992

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Es ist nachgerade an der Zeit, die Vorlage, die uns, und zwar aufgrund eines langen Rückweisungsunterbruchs, seit bald acht Jahren beschäftigt, nun zu einem möglichst guten Ende zu führen. Die Zahl und das Gewicht der Differenzen scheinen auf den ersten Blick gross; der Abstand zwischen den Räten wird sich aber, sofern Sie der Kommissionsmehrheit folgen, beträchtlich verringern. Mit etwas Kompromissbereitschaft lässt sich auch der verbleibende Abstand noch in der laufenden Session überwinden. Das wäre schon deshalb wünschbar, weil wir damit eine Eurolex überflüssig machen. Die Vorlage wurde nämlich noch der zwischenzeitlich veröffentlichten EG-Richtlinie zum Schutze der Computerprogramme angeglichen. Im Verlaufe der Zeit war die Revision mehrmals dem Windwechsel zwischen Urheber- und Nutzerfreundlichkeit ausgesetzt. Letztlich hat sich in beiden Räten die urheberfreundliche Linie stärker durchgesetzt.

Der Nationalrat hat zwar das Folgerecht und den Bibliotheksrapen gestrichen, andererseits aber zum Ausgleich eine Fotokopiervergütung in Bibliotheken vorgeschlagen. Die Interpreten schützt er über eine Gleichstellung mit den Urhebern bei den elektronischen Medien stärker, als wir das vorsahen. Angesichts der Urheberfreundlichkeit der Vorlage hat sich die Kommission nochmals um einen auch für die Nutzer konsensfähigen Produzentenartikel (Art. 17) bemüht. Damit komme ich zu den einzelnen Artikeln.

A. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

A. Loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins

Art. 2 Abs. 2 Bst. g, Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 2 let. g, al. 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um redaktionelle Anpassungen an die vorher erwähnte EG-Richtlinie. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Auch hier erfolgt die materielle und redaktionelle Anpassung an die EG-Richtlinie. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um die Angleichung an den Acquis communautaire – also den EG-Besitzstand – betreffend den Grundsatz der regionalen Erschöpfung von Urheberrechten, indem auf die Wendung «im In- oder Ausland» verzichtet wird. Ferner sollte der Erschöpfungsgrundsatz auf alle Computerprogramme gleich angewendet werden. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 1, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13 al. 1, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Wir haben seinerzeit den Bibliotheksrapport mit 17 zu 15 Stimmen nur sehr knapp angenommen. Der Nationalrat hingegen ist mit 105 gegen nur 50 Stimmen dem Bundesrat gefolgt, der den eher unbeliebten und im EG-Raum wenig verbreiteten Bibliotheksrapport von Anfang an ablehnte. Den Ausgleich schuf der Zweirat mit der Aufnahme eines Vergütungsanspruches für Fotokopien in Bibliotheken, den Sie in Artikel 19 Absatz 2 finden und der den Urhebern nach Schätzungen etwa gleich viel bringen sollte. Ihre Kommission beantragt Zustimmung zu Nationalrat und Bundesrat, bittet Sie aber darum, bei Artikel 19 Gegenrecht zu halten.

In Absatz 4 geht es wieder nur um eine redaktionelle Anpassung, der Sie schon in Artikel 2 zugestimmt haben.

Angenommen – Adopté

Art. 13c

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

.... einen Anteil in der Höhe von drei Prozent

Abs. 1bis

Der Anspruch ist nicht übertragbar und erlischt zwanzig Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Abs. 1ter

Kein Anspruch besteht, wenn der Veräusserer nachweist,
a. dass er das Originalwerk direkt vom Urheber erworben hat;
oder

b. dass er das Originalwerk veräussert hat, ohne einen Gewinn zu erzielen.

Abs. 1quater

Als Gewinn im Sinne von Absatz 1ter Buchstabe b gilt die Differenz zwischen dem bei der Veräusserung erzielten Erlös und den um einen jährlichen Zuschlag erhöhten Erwerbskosten sowie den Zinsen auf dem investierten Kapital; der Zuschlag auf den Erwerbskosten entspricht der seit dem Erwerb eingetretenen durchschnittlichen jährlichen Teuerung.

Abs. 2, 3

Festhalten

Minderheit

(Ziegler Oswald, Kündig)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13c

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

...., l'auteur peut exiger du vendeur trois pour cent

Al. 1bis

Le droit (à la rémunération) n'est pas transmissible et s'éteint vingt ans après la mort de l'auteur.

Al. 1ter

Ce droit est nul si le vendeur prouve:

- qu'il a acquis l'oeuvre originale directement de l'auteur ou
- qu'il a aliéné l'oeuvre originale sans réaliser de bénéfice.

Al. 1quater

Est un bénéfice au sens de l'alinéa 1ter, lettre b, la différence entre le produit de l'aliénation et le coût d'acquisition augmenté d'un supplément annuel correspondant aux taux d'inflation annuel moyen depuis l'acquisition ainsi qu'un intérêt équitable sur le capital investi.

Al. 2, 3

Maintenir

Minorité

(Ziegler Oswald, Kündig)

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um das schon eingangs erwähnte Folgerecht und damit um die zweite Differenz von einigem Gewicht. Wir hatten ein Folgerecht seinerzeit relativ knapp angenommen. Der Nationalrat verwarf es relativ knapp. Das Pro und das Kontra wurden in der Kommission auch diesmal eingehend diskutiert. Es geht um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein Urheber von Werken bildender Kunst von Preissteigerungen seiner Werke beim Weiterverkauf soll profitieren können. Wir hatten die Veräusserungen von Kunsthändlern und Versteigerern dieser Befugnis unterstellt und einen Anteil von 5 Prozent bei Veräusserungserlösen von über 10 000 Franken vorgesehen.

Für das Folgerecht spricht der Umstand, dass es in 28 Staaten – darunter 14 europäischen – in irgendeiner Form besteht. Es kann, nachdem es im Urheberrechts-Arbeitsprogramm der EG-Staaten steht, auch als eurokompatibel betrachtet werden. Die Urheber – jedenfalls ihre offiziellen Vertreter – halten es für gerecht, am Erfolg ihrer Werke teilnehmen zu können, und sind der Meinung, es bringe erhebliche Beträge ein.

Gegen das Folgerecht werden ebenfalls Künstler als Zeugen angerufen, die gerne darauf verzichten wollen. Betroffene Galerien machen insbesondere geltend, es behindere unnötig und bürokratisch ihre Wettbewerbsstellung gegenüber dem folgerechtsfreien Ausland, es funktioniere kaum in einem EG-Staat, fördere die Umgehung und bringe den kleinen Künstlern, die es allenfalls am nötigsten hätten, ohnehin nichts.

Ihre Kommission hat grundsätzlich mit 8 zu 3 Stimmen dem neu bereinigten Mehrheitsvorschlag zugestimmt. Dieser geht weniger weit als unsere ursprüngliche Fassung. Der Anteilssatz wurde von 5 auf 3 Prozent des Verkaufserlöses reduziert. Der Anspruch ist nicht mehr übertragbar und erlischt schon zwanzig Jahre nach dem Tod des Urhebers, nicht etwa erst nach siebenzig Jahren. Er erlischt zudem, wenn der Veräusserer das Originalwerk direkt vom Urheber erworben hat oder wenn er es ohne Gewinn veräussert. In Absatz 1quater wird zudem noch der Gewinn definiert. Hier enthält übrigens die Fahne in beiden Sprachen einen Fehler: Es müsste heissen «Als Gewinn im Sinne von Absatz 1ter Buchstabe b» und nicht «von Absatz 2 Buchstabe b». Ich bitte Sie, das zu korrigieren.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, dieser reduzierten Formulierung von Artikel 13c als Kompromissvorschlag zuzustimmen.

Ziegler Oswald, Sprecher der Minderheit: Die Minderheit – sie ist bei weitem nicht so klein, wie die Fahne Sie glauben machen will – beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen, d. h., das Folgerecht in diesem Gesetz nicht zu regeln.

Das Folgerecht soll dem Urheber von Werken der bildenden Kunst eine wiederkehrende Einnahme bei jeder Veräusserung seines Werkes sichern und eine Beteiligung des Urhebers an

der Wertsteigerung seiner Werke gewährleisten. Mit dem Folgerecht will man somit eine Gewinnbeteiligung der Künstler bei späterer Veräusserung ihrer Werke im Gesetz verankern. Ein solches Recht ist unserer Rechtsordnung fremd. Eine solche Regelung ist heute auch nicht notwendig. Mit einer Regelung wird das postulierte Ziel überhaupt nicht erreicht. Die Regelung greift, staatlich verordnet und befohlen, ohne jeden Grund in unser Eigentumsrecht ein. Auch mit Blick auf die EG besteht für die Schweiz schliesslich kein Handlungsbedarf.

Zum ersten: Das geltende Recht kennt das Folgerecht des Urhebers nicht. Auch in andern Rechtsbereichen kennt die geltende Rechtsordnung keine solche oder ähnliche Regelung. Etwas Aehnliches könnte wohl das Gewinnbeteiligungsrecht im bäuerlichen Erbrecht sein. Dort kommt es aber nur zur Anwendung, wenn einem Erben der Betrieb nicht zum eigentlichen Wert, sondern zu einem Preis unter dem eigentlichen Wert übergeben wird, beispielsweise zum Ertragswert. Bevor man unter diesen Voraussetzungen eine Regelung trifft, müssen auch die Präjudizwirkungen feststehen. Diese sind in keiner Weise geklärt.

Zum zweiten: Das Fehlen einer Regelung über das Folgerecht bedeutet aber nicht, dass die Urheber das Folgerecht nicht vorsehen können. Die Urheber sind absolut frei, bei der Veräusserung eines Werkes das Folgerecht zu regeln und es nach ihrem Belieben so auszugestalten, wie sie es tatsächlich wollen. Sie haben es ja unter dem heutigen Recht auch schon getan oder eben nicht getan, weshalb sogar der Schluss gezogen werden muss, dass das Bedürfnis nicht besteht.

Die Urheber, die Künstler, müssen auf dieses Recht also nicht verzichten. Die Rechtsordnung stellt ihnen sogar die Grundsätze zur Verfügung. Ich nenne nur den Grundsatz «pacta sunt servanda». Wenn Sie einen solchen Vertrag abschliessen, dann ist er rechtens, und er muss eingehalten werden.

Die Befürworter werden sagen, dass das Folgerecht sich nicht entfalten könne ohne die zwingende gesetzliche Regelung. Wenn dem so ist, muss mindestens dargetan werden, dass der verlangte staatliche Schutz – um diesen geht es ja – tatsächlich notwendig ist. Die Notwendigkeit eines solchen Schutzes ist nicht gegeben, ja von vielen Betroffenen nicht einmal gewollt. Also greift der Staat bei der Regelung des Folgerechtes in einen Bereich ein, wo das absolut nicht notwendig ist, und dies in einer Zeit, in der wir immer von Deregulierung sprechen.

Zum dritten: Mit der Regelung des Folgerechtes wird das gesteckte Ziel nicht erreicht. Höchstens 5 bis 10 Prozent der Werke werden erfasst. Umsatzmässig sind die folgerechtpflichtigen Werke sozusagen zu vernachlässigen. Die Regelung wird bewirken, dass der Umsatz noch kleiner wird. Das Ziel – so behauptet man – ist es, junge Schweizer Künstler zu fördern. Eher das Gegenteil wird der Fall sein. Der Kunsthandel wird behindert werden. Zudem sind gerade junge Künstler gegen das Folgerecht. Sie wollen nicht gegen Leute vorgehen, die ihnen in einzelnen Lebensabschnitten wichtige Hilfe geleistet haben. Sie wollen aber diese Leute auch nicht davon abhalten, ihnen durch den Kauf von Werken – solange sie noch leben – zu helfen. Was nützt das Recht, wenn es nicht ausgeübt, nicht durchgesetzt wird? Mit dem Recht sollte doch Künstlern geholfen und nicht Juristen Arbeit verschafft werden.

Zum vierten: Das Folgerecht greift in unser Eigentumsrecht ein. Die Auswirkungen sind nicht abschliessend geklärt. Auf mögliche Präjudizwirkungen habe ich bereits hingewiesen. Wollen wir bei diesen Voraussetzungen, gerade in diesem sehr umstrittenen Bereich, unser Eigentumsrecht in Frage stellen, angreifen, seine Fundamente befehlen? Der Eigentümer soll über sein Eigentum nicht mehr frei verfügen können. Er ist eingeschränkt. Ich meine, dass immer noch gelten sollte: Verkauft ist verkauft! Will der Künstler beteiligt sein, muss er dies eben vertraglich regeln. Das muss auch der Immobilienhändler, das muss auch der Viehhändler, ja jeder, der etwas verkauft.

Zum fünften: Europa. Das Thema Folgerecht ist in der EG noch nicht behandelt worden. Ich sehe deshalb nicht ein, wie man sagen kann, es sei europakompatibel. Es wäre doch absurd, wenn ein Folgerecht gerade in der auf offene Grenzen

angewiesenen Schweiz eingeführt würde, während es anschliessend die EG möglicherweise ablehnen würde. Die Schweiz muss hier keine Vorreiterrolle übernehmen. Es besteht kein Handlungsbedarf für die Schweiz. Wohl haben andere Länder dieses Folgerecht eingeführt, wichtig sind für uns wahrscheinlich Deutschland und Frankreich. Es herrschen aber gerade in diesen Ländern andere Voraussetzungen. Zudem wird in der Praxis – weil kaum durchführbar – sehr oft auf das Recht verzichtet werden. Wir wollen es einführen, bevor diejenigen es anwenden, die es schon lange eingeführt haben.

Im übrigen hat auch der Bundesrat dieses Folgerecht nicht für notwendig erachtet, obwohl es ihm von der Expertenkommission vorgeschlagen worden ist.

Ich fasse zusammen: Eine Regelung dieses Folgerechtes im Urheberrechtsgesetz ist dem Kulturleben der Schweiz abträglich. Es behindert ganz unnötig den Kulturaustausch. Es behindert, statt dass es das fördert, das private Sammeln von Kunst. Es schafft zusätzliche Bürokratie. Es führt zur Abwanderung des Kunsthandels ins Ausland, und es greift – das muss ich noch einmal unterstreichen – ganz unnötig in das geltende Eigentumsrecht ein.

Die Minderheit ersucht Sie, auf die Regelung dieses Rechtes zu verzichten und dem Nationalrat zuzustimmen.

Die Einführung des Vorschlags der Mehrheit der ständerätlichen Kommission bedeutet Zwängerei, bedeutet Nachgeben in allen Bereichen, um ja noch – auf jeden Fall – einen Anfang mit Bezug auf ein solches Folgerecht statuieren zu können. Das ist falsch, insbesondere wenn man die Präjudizwirkungen beobachtet, die dieses Recht auf unsere Rechtsordnung haben kann.

M. Cottier: La nouvelle version de la commission du Conseil des Etats tient parfaitement compte des objections soulevées déjà lors des premiers débats dans ce conseil et ensuite au Conseil national. Néanmoins, M. Ziegler Oswald conteste la nécessité du droit de suite. Il affirme que celui-ci est une innovation inconnue dans les autres domaines du droit. C'est faux, ce n'est pas une innovation. En matière de propriété immobilière, nous connaissons la participation au gain réalisé en cas de vente immobilière. C'est donc un régime courant, et je vois mal que l'on refuse en matière de propriété intellectuelle ce que l'on admet en matière de propriété immobilière. Le droit de suite correspond donc parfaitement à notre ordre économique et aux lois du marché. M. Ziegler dit aussi que ce droit de suite serait néfaste pour le commerce de l'art. Là aussi, nous devons contester cette affirmation. En effet, quatorze pays en Europe connaissent déjà ce droit, dont huit dans la Communauté européenne, qui prévoit d'ailleurs de l'introduire dans son acquis communautaire. Dans ces pays européens, le marché de l'art n'a pas du tout souffert de ce droit de suite, car c'est une juste rétribution, c'est une indemnité justifiée en faveur des artistes et des créateurs.

Enfin, je pense – je terminerai par là – qu'il y va finalement de la place que réserve notre société à la culture et à ses créateurs. Voulons-nous que nos artistes soient des mendiants, vivant de subventions et du bon vouloir des pouvoirs publics ou tenons-nous à les rétribuer équitablement en fonction de leur travail personnel et de leur mérite? Seule, cette dernière conception du rôle de la culture est digne de notre société. Je vous invite donc à voter avec la majorité de la commission.

Onken: Ich möchte zunächst noch einmal etwas zum Grundsatz des Folgerechtes sagen, weil ich erkenne und anerkenne, dass dieses für viele nicht so leicht nachzuvollziehen ist. Das Folgerecht ist der breit akzeptierte und schon in der Berner Uebereinkunft, die ja für uns massgeblich ist, verankerte Versuch, den bildenden Künstler, also den Bildhauer, den Maler, den Objektkünstler, anderen Urhebern gleichzustellen.

Die meisten Schöpfer bleiben ja mit ihren Werken verbunden. Sie haben Anteil an der Verwertung ihrer Werke; sie partizipieren am allmählich wachsenden Erfolg ihres Schaffens, an dessen Ausstrahlung, an dessen zunehmender Verbreitung. Das gilt beispielsweise für die Komponisten, es gilt für die Schriftsteller, es gilt jetzt auch für die Interpreten.

Für den bildenden Künstler gilt es nicht.

Er ist der einzige Urheber, der – jedenfalls nach geltendem Recht – mit der Veräusserung eines Originalwerkes völlig davon abgekoppelt wird, und zwar auch dann, wenn das Interesse an diesem Werk steigt, wenn das Werk weiterverkauft wird, wenn mit jedem Handwechsel stattliche Gewinne gemacht werden. Warum soll der bildende Künstler dann völlig leer ausgehen? Warum soll ausgerechnet er als Urheber von seiner Schöpfung abgeschnitten bleiben? Die lakonische Antwort – sie ist auch heute wieder gegeben worden – auf diese Frage lautet dann: Verkauft ist verkauft.

Aber ein Kunstwerk ist eben kein gewöhnlicher Gegenstand. Es ist in einem einzigartigen kreativen Prozess geschaffen worden. Es ist etwas Einmaliges. Es ist auch in einem hohen Masse etwas Persönliches, etwas Individuelles, in das sich der Künstler eingebracht hat. Es ist eine Äusserung seines Selbsts, und oft genug ist es auch eine sich abgerungene Entäusserung.

Ich will diesen schöpferischen Vorgang nicht überhöhen, ich will damit nur das Besondere, das Einmalige, hervorheben, das ihn prägt und aus dem sich dann auch dieses Recht des Beteiligtbleibens, des Verbundenbleibens nach dem Erstverkauf ableitet. In diesem Sinne ist ein Weiterverkauf eines solchen Kunstwerkes nichts anderes als eine weitere zusätzliche Nutzung, eine Wiederverwertung. Und das ist wörtlich zu nehmen, weil bei den meisten dieser Wiederverwertungen zugleich eine Wertsteigerung anfällt, denn die Veräusserung erfolgt ja in der Regel mit Gewinnabsicht. Dass der bildende Künstler daran beteiligt bleibt, dass ihm ein bescheidener Obolus (von jetzt 3 Prozent) aus einem solchen Verkauf zufällt, ist nicht mehr als gerecht, und es stellt den bildenden Künstler – er ist ja sozusagen der klassische Urheber – den übrigen Schöpfern gleich.

Ich finde, wir müssen von diesem prinzipiellen Ansatz ausgehen, von diesem Grundsatz eines zeitgemässen Urheberrechts. Das ist keine Beschränkung des Eigentumsrechts, Herr Ziegler Oswald – im Gegenteil: Im Grunde genommen wird auch das geistige Eigentum des Künstlers beschnitten, wenn man ihn völlig von seinem Werk abtrennt.

Die Lösung, die die Kommission jetzt vorschlägt, trägt praktisch allen Einwänden, die in der ersten Beratung gemacht worden sind, Rechnung. Sie senkt die Abgabe von 5 auf 3 Prozent und entlastet damit den Kunsthandel. Sie klammert allfällige Verkäufe aus, die mit Verlust getätigt werden. Sie begünstigt jene, die sich besonders für junge Künstler einsetzen, jene Förderer, jene Galerien, denen das ein spezielles Anliegen ist, indem der Erstverkauf bei einem Direktkauf beim Künstler ausgeschlossen bleibt. Und sie begrenzt auch noch die Anspruchszeit auf zwanzig Jahre nach dem Tode des Künstlers, weil man dem Folgerecht vorgeworfen hat, es profitierten ja nur die Erben. Dies ist also sogar eine Abweichung von der üblichen Regelung im Urheberrecht.

Es sind somit alle Kautelen getroffen worden, alle Rahmenbedingungen mit Umsicht gesetzt worden, auf dass dieses Folgerecht funktionieren und auf dass es, wenn man nur guten Willens ist, in der Praxis auch verwirklicht werden kann. Statt sich – wie das jetzt geschieht – mit teils unsachlichen, teils unhaltbaren Argumenten gegen eine durchaus tragfähige und, wie ich meine, eurokompatible Lösung aufzulehnen, sollte man meines Erachtens eher Hand bieten und auf eine so vernünftige Lösung einlenken, wie sie jetzt erreicht worden ist. Das möchte ich vor allem jenen ins Stammbuch schreiben, die nebst ihrem kaufmännischen Geschick vor allem von der Schöpferkraft ihrer Künstler leben.

Ich finde es – das muss ich doch noch anmerken – ein starkes Stück, wenn uns die kultivierten Leute des Kunsthandelsverbandes der Schweiz in ihrem Brief schreiben: «Die Kommission des Ständerates diskutierte im Mai 1992 das Problem des neuen und präsentiert uns, vielleicht, um das Gesicht zu wahren, eine stark verwässerte Fassung, die unseren Einwänden teilweise Rechnung trägt.»

Man hat also nichts anderes gemacht, als diesen Einwänden Rechnung zu tragen, sie erst zu nehmen, sie in eine Kompromisslösung einzubeziehen, und jetzt erhält man auch noch den Vorwurf, dass man eine verwässerte Fassung vorlege und

dass man stur und nicht nachzugeben bereit sei. Das finde ich eine uneinsichtige Haltung; gegen diese wende ich mich ganz entschieden.

Es ist gesagt worden, in wie vielen Ländern das Folgerecht heute schon besteht: Es sind deren 28. Acht von 12 EG-Staaten haben das Folgerecht ebenfalls, und es ist der Weg der Zukunft, das ist ganz klar. Die EG hat das Folgerecht in ihr Harmonisierungsprogramm aufgenommen, die Arbeiten daran laufen. Die Anhörung vom 21. November des letzten Jahres hat ganz überwiegend bestätigt, dass die Harmonisierung des Folgerechtes als notwendig erachtet wird. Die einheitliche Lösung kommt also im Sinne eines fairen Wettbewerbs zwischen den Auktionshäusern und den Galerien europaweit, aber auch zum erstrebenswerten einheitlichen Schutze der bildenden Künstler in der gesamten Gemeinschaft.

Aus dieser wachsenden Solidarität der europäischen Länder – die meisten unserer Nachbarländer kennen das Folgerecht – sollte sich die Schweiz nicht davonstehlen, um einmal mehr als geschäftstüchtiger Profiteur danebenzustehen. Genau das passiert, wenn man dem Antrag der Minderheit folgt und das «droit de suite» einfach wieder herausstreicht.

Ich bitte Sie deshalb um eine gerechte Lösung für die bildenden Künstler, die sonst in diesem Gesetz überhaupt nicht beseitigt werden, um eine Gleichstellung der bildenden Künstler mit den anderen Urhebern. Ich erinnere daran, dass bildende Künstler Selbständigerwerbende sind. Die meisten haben sehr zu kämpfen, haben Jahre der Entbehrung durchzumachen, bis sie vielleicht zum Erfolg gelangen, und sind sozial denkbar schlecht abgesichert. Das Folgerecht kann ihnen also auch eine wirtschaftliche Stütze sein.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission, die alle wesentlichen Bedenken geschickt berücksichtigt hat, zuzustimmen.

M. Salvioni: Le droit de suite est en effet une nouvelle institution. M. Ziegler Oswald a raison, mais ce n'est pas un argument pour la refuser. Le droit de suite est né de l'exigence de créer un parallélisme entre les écrivains, les musiciens et les artistes peintres ou sculpteurs. En effet, les artistes de la littérature et de la musique bénéficient d'une protection, d'un droit. Chaque fois que leur oeuvre est publiée ou produite publiquement, ils reçoivent pendant 70 ans – par conséquent eux-mêmes et leurs héritiers – une participation au revenu. Evidemment, il y a une différence assez frappante entre la protection offerte à cette catégorie d'artistes et la situation des peintres et sculpteurs qui, eux, ne participent plus aux ventes futures et aux bénéfices successifs que les acheteurs retirent des oeuvres.

On ne peut pas dire que, quand une oeuvre est vendue, c'est vendu! Cet argument ne prend pas en considération la différence entre les oeuvres d'art et les autres objets. En effet, l'artiste est toujours lié à l'oeuvre d'art qu'il vend. Il a le droit de protéger son travail, par exemple contre des manipulations, des modifications. Cela démontre qu'au fond l'artiste a toujours un rapport avec son oeuvre, même si elle a été vendue à plusieurs reprises.

Evidemment, cette nouvelle institution du droit de suite soulève quelques problèmes et avait fait l'objet de quelques critiques qui nous avaient été exposés. La commission a pris en considération ces dernières et a essayé de formuler un texte qui tenait compte des aspects négatifs de la première version, mais qui garantissait quand même la protection des artistes peintres et sculpteurs en particulier. C'est le texte que nous vous soumettons. Je ne vous cacherai pas que j'avais personnellement encore quelques doutes à l'encontre de cette formulation de compromis. Par exemple, l'artiste peintre et le sculpteur sont protégés pendant 20 ans, tandis que l'écrivain ou le compositeur, ainsi que leurs héritiers, sont protégés pendant 70 ans. Il y a donc une différence assez marquée. Mais, afin d'introduire une certaine protection économique pour les artistes peintres et leurs héritiers je me suis rallié à cette formulation qui est à mon avis acceptable.

Je souligne à l'intention de M. Ziegler Oswald que ce droit de suite ne va pas engendrer une bureaucratie. Il y aura une ad-

ministration privée et non de l'Etat. Déjà maintenant, des institutions et des organisations s'occupent de cela pour les écrivains et les compositeurs. Cette extension rentrera évidemment dans le cadre de cette organisation et l'Etat n'aura pas à s'occuper directement de ces problèmes. Il n'y aura donc pas de bureaucratie.

Je me permets encore d'attirer l'attention de la Commission de rédaction sur le fait que le texte ne correspond peut-être pas exactement à la volonté de la commission. En effet, l'alinéa 1 bis dit: «Le droit n'est pas transmissible.» Or, la commission souhaitait qu'il ne soit pas transmissible par contrat entre vifs, mais évidemment la transmissibilité par succession était admise. Dans la rédaction finale, il faudra donc préciser que ce droit est transmissible par succession, mais non par négoce entre vifs. C'est de toute façon la volonté de la commission.

Finalement, je vous propose d'accepter la solution qui est présentée par la majorité de la commission et de repousser celle de la minorité.

Kündig: Das Folgerecht geistert schon seit Jahrzehnten herum, und man hat immer wieder versucht, es neu aufs Tapet zu bringen. Das Folgerecht hat mit dem Urheberrecht nichts zu tun. Urheberrecht gilt dann, wenn ein Werk reproduziert, also mehrfach gebraucht wird. Es geht um den Mehrfachgebrauch von musikwerkähnlichen Sachen, Fotos usw., der schliesslich die Produktionskosten hereinbringen soll. Beim Folgerecht wird ein Werk einmal gekauft; man kann den Wert dieses Werkes im Moment feststellen, und es wird in der Regel von Sammlern gekauft, die letztlich auch das Risiko des Verlustes wie die Möglichkeit des Gewinnes bei sich behalten sollten. Das Folgerecht muss deshalb vom Urheberrecht ganz klar getrennt werden.

Es stimmt auch nicht, dass ganz Europa das Folgerecht bereits eingeführt hätte. Die EG studiert im Moment das Problem des Folgerechtes. Die Lösung ist aber noch nicht gefunden, und insbesondere England, das sich ganz massiv gegen das Folgerecht wehrt – auch in der EG –, hat heute kein Folgerecht, weil es den Platz im Welthandel nicht an New York verlieren will.

Holland kennt kein Folgerecht. Deutschland hat zwar ein Gesetz, in dem 5 Prozent stehen; in Tat und Wahrheit gilt aber ein Vertrag zwischen dem Kunsthandel und der Verwertungsgesellschaft Bild und Kunst, nach dem auf dem Totalumsatz 1 Prozent abgezweigt wird. Frankreich kennt ein Folgerecht, 3 Prozent für Auktionen; der Handel ist aber frei. Italien hat ein Gesetz, aber es wird nicht befolgt. Dort ist das Gesetz, das kann man ruhig sagen, toter Buchstabe.

Die EG-Kommission wird frühestens 1993 zu diesem Problem Stellung nehmen. Ich sehe deshalb nicht ein, warum die Schweiz den Eindruck hat, nun auch hier eine Vorreiterrolle spielen zu müssen, und warum sie quasi als Kompromisslösung im europäischen Umfeld eine neue Regelung sucht. Eine Regelung, die letztlich den wesentlichen Teil des Kunsthandels aus der Schweiz verbannen würde, also eine Tätigkeit mehr, die wir offensichtlich in Zukunft nicht mehr in der Schweiz haben möchten!

Das Folgerecht ist eine Ideologie. England und Holland wehren sich gegen derartige Fremdkörper sehr massiv. Es stellt sich auch die Frage, ob in der EG überhaupt etwas realisiert werden wird. Es ist falsch, Herr Onken, wieder einmal auf die Sozialdrüse zu drücken und zu glauben, dass durch dieses Folgerecht nun arme Künstler zu Geld kommen würden. Das stimmt einfach nicht. 85 Prozent sämtlicher Leistungen, die hier erbracht würden, würden schliesslich in die Nachlässe grosser Künstler wie Picasso fliessen. Der kleine Künstler würde praktisch überhaupt nichts erhalten. Die Förderung des Künstlers, das wissen Sie als Galerist sehr genau, Herr Onken, erfolgt nicht durch die Gewinnabschöpfung beim Handel von Bildern, sondern durch die Förderung des Künstlers durch den Galeristen, der einen Künstler entdeckt, der ihn fördert und der ihn auch auf den Markt bringt. Es ist deshalb gar nicht erstaunlich, dass die Kommissionsmitglieder ein Papier erhalten haben, in dem namhafte Schweizer Künstler die Aussage machten, man solle auf dieses Folgerecht verzichten.

Die Stellungnahme der vorberatenden Kommission ist nach meinem Dafürhalten untauglich, und es ist auch kein Kompromiss. Man versucht, das Gesicht zu wahren und in einer Alibiübung etwas einzuführen, was dann doch zu einer Bürokratie führt, Herr Salvioni. Auch eine Bürokratie, die privat organisiert ist, verschlingt Unsummen von Geld, das am Ende nicht demjenigen zukommt, der es eigentlich nötig hätte.

Ich beantrage Ihnen deshalb mit der Kommissionsminderheit, dieses Folgerecht abzulehnen.

Bundesrat Koller: Es gibt beim Folgerecht sicher Pro und Kontra. Ich möchte Ihnen nochmals drei Gründe angeben, weshalb der Bundesrat diesem Kompromissvorschlag, wie er aus Ihrer Kommission als Mehrheitsantrag hervorgegangen ist, wohlgesinnt ist.

1. Es ist es tatsächlich nicht aus der Welt zu räumen, dass die bildenden Künstler gegenüber den anderen Künstlern von der Natur der Sache her schlechtergestellt sind, wenn wir das Folgerecht nicht einführen, weil die von Herrn Kündig vorhin genannte Möglichkeit der vielfachen Verwendung bei den bildenden Künstlern eben nicht besteht.

Mir persönlich gibt es zu denken, dass ausgerechnet das künstlerfreundliche Frankreich dieses «droit de suite» erfunden hat, offenbar im Jahre 1920.

2. Der zweite Grund, der den Bundesrat bewog, Ihnen diesen Kompromissvorschlag zu empfehlen, ist, dass die Infrastruktur für die Verwertung bereits besteht, nämlich in der bestehenden Verwertungsgesellschaft Pro Litteris. Es muss also nicht eine neue Bürokratie für dieses Folgerecht geschaffen werden.

3. Die EG-Kommission hat noch über keinen Richtlinienvorschlag beraten, aber es ist ein Faktum, dass in acht von zwölf EG-Staaten dieses «droit de suite» bereits besteht, dass die Einführung also doch im Trend der Zeit liegt.

Das sind zusammenfassend die Gründe, weshalb ich Ihnen die Annahme des Antrages der Mehrheit Ihrer Kommission empfehle.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Minderheit | 18 Stimmen |
| Für den Antrag der Mehrheit | 15 Stimmen |

Art. 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: In Artikel 15 hat die Kommission stillschweigend dem Nationalrat zugestimmt. Es ging darum, Rechtsunsicherheiten über die allgemein anerkannten Auslegungsregeln zur Zweckübertragungstheorie zu vermeiden. Die Kommission liess sich vom Bundesrat überzeugen, dass hier weniger mehr sein könnte. Ein Verzicht auf die ursprünglich geforderte Regelung des Werkschaffens im Arbeitsverhältnis lag damit nahe. Die Kommission beantragt, letztlich auch zur Beilegung von Differenzen, Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Auch hier beantragt die Kommission Zustimmung zum Nationalrat, der die Angleichung an die einschlägige EG-Richtlinie vorgenommen hat.

Angenommen – Adopté

Art. 17*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Wird ein Werk in Erfüllung eines Vertrages unter der Verantwortung und auf Kosten und Gefahr eines Produzenten von mehreren Urhebern geschaffen, so erwirbt der Produzent das ausschliessliche Recht für die Verwendung des Kollektivwerks; Artikel 7 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag Zimmerli**Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Enthält der Vertrag keine Regelung des Rechtsübergangs, so erwirbt der Produzent unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 4 das ausschliessliche Recht für die Verwendung des Kollektivwerks.

Eventualantrag Cottier

(falls der Antrag Zimmerli gegen den Antrag der Kommission obsiegt)

Abs. 1

.... so weit auf die andere Vertragspartei über, als dies im Vertrag vereinbart ist. Solche Verträge können jedoch Dritten nicht entgegengehalten werden.

Art. 17*Proposition de la commission**Al. 1*

Si l'oeuvre est créée par plusieurs auteurs en exécution d'un contrat, sous la responsabilité d'un producteur et à ses risques et périls, ce dernier acquiert le droit exclusif d'utiliser l'oeuvre collective, l'article 7, alinéa 4, est réservé.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Zimmerli**Al. 1, 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Si le contrat ne prévoit pas de règles concernant le transfert des droits, le producteur acquiert le droit exclusif pour l'utilisation de l'oeuvre collective, sous réserve de l'article 7, alinéa 4.

Proposition subsidiaire Cottier

(Si la proposition Zimmerli l'emporte contre la proposition de la commission)

Al. 1

.... dans la mesure où le prévoit le contrat. De tels contrats ne sont toutefois pas opposables à des tiers.

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Hier geht es um den in beiden Räten stark umstrittenen «Produzentenartikel». Die Produzenten haben sich von allem Anfang an bemüht, ihre Position als alleinige Träger des Investitionsrisikos zu verbessern. Sie machten immer geltend, dass sie bei Kollektivwerken über gebündelte Verwertungsrechte verfügen können, sonst seien diese Werke nicht verkehrsfähig, was ihren Wert schmälere, und das könne ja kaum im Interesse der Urheber liegen. Ein diese Anliegen berücksichtigender Vorschlag der Kommissionsmehrheit ist bei der ersten Beratung in unserem Rate unterlegen. Das Resultat war widersprüchlich. Wir haben am Schluss der Beratung unserer Hoffnung Ausdruck gegeben, der Nationalrat möge es verbessern. Dieser hat aber seine Kommission ebenfalls überstimmt und das Problem der Produzenten erneut ungelöst gelassen.

Die Kommission hat nun die Formulierung der nationalrätlichen Kommission übernommen, die mit nur 5 Stimmen unterlegen ist. Wird diese Lösung auch von Ihnen übernommen, kann mit einer Beilegung der Differenz gerechnet werden.

Diese Formulierung schafft klare Verhältnisse und sorgt so dafür, dass seitens der Produzenten kein Grund mehr besteht, ein Referendum zu ergreifen. Der Produzent kann grundsätzlich ausschliesslich über das Werk verfügen. Kein Teilurheber kann ihm das untersagen.

Immerhin handelt es sich, wie Absatz 2 zeigt, nicht um zwingendes Recht. Die Vertragsschliessenden können etwas anderes vereinbaren. Mit dem zweiten Satz dieses Absatzes wird aber der gute Glaube von Dritten geschützt.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 0 Stimmen, diesem Kompromiss zwischen dem Entwurf des Bundesrates und den Vorstellungen der Produzenten zuzustimmen.

Zu diesem Artikel hat Kollege Zimmerli einen Antrag eingereicht. Der Kommission lag der Antrag nicht vor. Gestützt auf frühere Debatten kann dazu aber folgendes gesagt werden:

Dieser Vorschlag geht nicht mehr so weit wie bei unserer ersten Beratung. Kollege Zimmerli will offenbar die Vertragsfreiheit der Parteien in den Vordergrund stellen, wobei er auf die Vertragszwecktheorie aufbaut. Was zählt, ist aber der Gutgläubensschutz, der eben hier für den Dritten nicht automatisch funktioniert.

Konsensfähig wäre dieser Vorschlag wohl nur, wenn er – wie eventualiter von Herrn Cottier vorgeschlagen – zumindest von den Gutgläubensschutz ergänzt würde. Leben kann ein Produzent auch mit dem kombinierten Vorschlag Zimmerli/Cottier. Wer aber die optimale Klarheit für den Produzenten will, muss allerdings dem Antrag der Kommission den Vorzug geben.

Zimmerli: Wie Sie wissen, bin ich nicht Mitglied der Kommission. Ich konnte also in der Kommission auch keinen Antrag stellen; aber ich war – zusammen mit Herrn Kollege Rhinow – Urheber eines Antrags, der zu unserem seinerzeitigen Beschluss zu Artikel 17 führte.

Ich möchte heute erneut für diesen Artikel 17 in der ständerätlichen Fassung kämpfen und gestatte mir, meinen Antrag zu begründen. Weil es nach dem Willen der Kommission um den ganzen Artikel geht, möchte ich ebenfalls Ausführungen zum ganzen Artikel machen.

In seiner Vorlage hat der Bundesrat bekanntlich vorgeschlagen, dass bei Miturheberschaft an einem Kollektivwerk sämtliche Rechte automatisch – d. h. von Gesetzes wegen – auf den Produzenten übergehen sollen. Allerdings musste der Bundesrat selber die Möglichkeit einer anderslautenden vertraglichen Regelung zugestehen.

Bei der Behandlung der Vorlage in unserem Rat – wir sind ja Erstrat – konnte ich Sie davon überzeugen, dass diese Lösung international absolut singulär, um nicht zu sagen exotisch, gewesen wäre. Es gibt kein Land, das von Urhebern verlangt, dass sie alle Rechte in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form einfach von Gesetzes wegen abtreten. Das mag klar sein, aber es ist ungerecht.

Ich habe darauf hingewiesen, dass überhaupt kein Grund besteht, vom Grundsatz der Vertragsfreiheit abzuweichen. Ich will die am 6. März 1991 vorgebrachten Argumente selbstverständlich nicht wiederholen. Sie haben meinem Antrag, der sich sinngemäss mit jenem von Herrn Kollege Rhinow deckte, im Frühjahr 1991 mit deutlichem Mehr zugestimmt. Das gleiche tat auf Antrag von Herrn David am 28. Januar dieses Jahres der Nationalrat, nachdem auch im Zweitrat von verschiedener Seite überzeugend darauf hingewiesen worden war, dass kein Grund bestehe, in diesem sogenannten Produzentenartikel vom Grundsatz der Vertragsfreiheit abzugeben.

Ich darf die Zahlen, die die Frau Präsidentin erwähnt hat, einfach noch ergänzen. Das Abstimmungsergebnis im Nationalrat lautete 85 zu 70 Stimmen.

Unklar blieb im Nationalrat lediglich, ob nach dessen Zustimmung zum Absatz 1 in der Fassung des Ständerates und der folgerichtigen Streichung von Absatz 2 des Vorschlags des Bundesrates für den Absatz 3 überhaupt noch Raum bleibe. Ich hatte seinerzeit Streichung dieses Absatzes 3 beantragt, aber mit Rücksicht auf den Antrag Rhinow, der diesen Absatz 3 wieder aufnahm, nicht insistiert. Immerhin hat die Kommissionspräsidentin zu Recht bemerkt, dass dieser Absatz 3 nun sozusagen in der Luft hängt.

Im Nationalrat setzte sich nach kurzer Diskussion der Berichterstatter – Herr Fischer-Sursee – mit seinem Antrag auf Streichung von Absatz 3 mit der folgenden Begründung durch: Er beantrage, diesen Absatz zu streichen, damit eine Differenz zum Ständerat entstehe und noch einmal über diesen Absatz gesprochen werden könne. Ich betone «Absatz» und nicht «Artikel».

Damit ist eigentlich klar, dass mit Bezug auf den von beiden Räten beschlossenen Grundsatz, vom Prinzip der Vertragsfreiheit nicht abzugehen, keine Differenz mehr bestanden hat bzw. besteht. Wie Sie der Fahne entnehmen können, hat dies unsere Kommission allerdings nicht daran gehindert – auf Antrag des Bundesrates, muss ich annehmen –, zum umgekehrten Prinzip, wie eingangs erwähnt, zurückzukehren und damit den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates trotz gewalteter Diskussion in beiden Räten mit eindeutigem Ergebnis sinngemäss wiederaufzunehmen.

Ich muss schon meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, möchte mich aber auch nicht dem Vorwurf aussetzen, übertrieben formalistisch zu sein, weil ich davon überzeugt bin, in der Sache selber die besseren Argumente zu haben. Beide Räte haben sich klar gegen die Legalzession entschieden. Weder für die Beteiligten – Urheber und Produzenten – noch für die Öffentlichkeit oder Dritte ergeben sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit Nachteile. In beiden Räten wurde dies überzeugend nachgewiesen. Urteile, welche das Bekenntnis zur Vertragsfreiheit erschüttern könnten, gibt es nicht. Das einzige, von den Befürwortern des bundesrätlichen Antrags immer wieder vorgebrachte Argument – es ist auch heute von der Kommissionspräsidentin erwähnt worden –, nämlich dass Rechtssicherheit geschaffen werden müsse, erfordert keineswegs eine Legalzession.

Ich habe mich davon überzeugen lassen, und zwar aufgrund verschiedener Quellen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung auch praxisfremd ist. Meist steht nämlich dem Lizenznehmer gar nicht der Produzent, sondern ein Zwischenhändler gegenüber, und da ist Rechtssicherheit auch nur in dem Umfang gewährleistet, als die Vertragskette fehlerfrei ist. Und die Filmbranche, die als häufigstes Beispiel angeführt wird, will diese Legalzession gar nicht. Sie arbeitet bekanntlich mit Musterverträgen, die zwischen dem Verband der Regisseure und den Spielfilmproduzenten ausgehandelt werden und den Umfang der Abtretung der Rechte ganz genau bestimmen. Ich habe diese Verträge bei mir. Sie können von allen Kritikern gerne eingesehen werden.

Hinzu kommt folgendes: Häufigster Fall der Filmproduktion ist bekanntlich die sogenannte Koproduktion. Die Rechte werden unter Koproduzenten geographisch und nach Medien aufgeteilt. Hier hilft ein Produzentenartikel in der Lesart des Bundesrates dem Dritten, das heisst, dem Lizenznehmer, auch nichts, denn dieser kann vom Koproduzenten ohnehin nur das erwerben, was diesem gemäss Vertrag zugewiesen worden ist.

Mit dem Eventualantrag Cottier wird die Diskussion über die Tragweite der vertraglichen Rechtsabtretung gegenüber Dritten allerdings wieder aktuell. Man kann auch vom Gutgläubensschutz sprechen. Herr Rhinow hat bereits im Frühjahr 1991 darauf hingewiesen, dass – das gilt auch, wenn dem Antrag Cottier zugestimmt wird – die Vertragslösung praktisch nur noch im sogenannten Innenverhältnis zum Tragen kommt. Auch Herr Jagmetti hat dies seinerzeit betont und zu Recht darauf hingewiesen, dass damit der Bestand von Rechten Dritter von Gesetzes wegen vermutet wird. Das mag der Rechtssicherheit in der Tat dienlich sein. Praktisch bedeutet das, dass der Urheber in solchen Fällen gegen den Produzenten vorzugehen hat und dass gegen den Dritten nur der Produzent vorgehen kann. Rechtlich ergäbe sich dies allerdings meines Erachtens im Regelfall auch aus meiner Formulierung. Aber ich will den Eventualantrag Cottier nicht bekämpfen, weil es mir in erster Linie darum geht, die Vertragslösung als Grundsatz im Gesetz zu verankern.

Für die Lösung, die der Bundesrat und jetzt wiederum die Kommission vorschlagen, ist auch «Europa» kein taugliches Argument. In beiden Räten wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass kein einziges Land eine derart umfassende Be-

stimmung erlassen hat, wie sie uns von der Kommission wieder vorgelegt wird. Wo eine weniger weitgehende, aber der Philosophie des Bundesrates im Grundsatz entsprechende Bestimmung existiert, ist sie auf den Film beschränkt und entweder mit einem obligatorischen Vergütungsanspruch für die Urheber – so in Frankreich – verbunden oder als vertraglich derogierbare Rechtseinräumung ausgeschaltet – so in Deutschland.

Ich halte daran fest, dass die Urheber am Kollektivwerk mit der bundesrätlichen Produktionsbestimmung grundlos benachteiligt würden. Dies wäre um so unverständlicher, als wir ja eine Legalzession zu Lasten des Arbeitnehmers definitiv fallengelassen haben. Warum der freischaffende Regisseur dem Produzenten gegenüber schlechtergestellt sein soll als der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, müsste mir zunächst jemand schlüssig erklären können. Erfahren würde ich heute auch gerne, wer diese Bestimmung denn eigentlich will, wenn sie die Filmbranche schon nicht will.

Ich möchte der Kommission und dem Bundesrat aber einen Schritt entgegenkommen. Wir stehen schliesslich in der Differenzbereinigung, auch wenn es eine einigermaßen atypische ist. Ich kann mich befriedigt erklären, wenn das Prinzip der Vertragsfreiheit in Absatz 1 klar verankert wird, so wie es die beiden Räte eigentlich schon beschlossen haben, und wenn man dem Argument, es müsse mehr für die Rechtssicherheit getan werden, mit dem von mir vorgeschlagenen neuen Absatz 2 Rechnung trägt. Dieser Absatz 2 knüpft an der Formulierung des bundesrätlichen Vorschlages an und sieht den Rechtsübergang von Gesetzes wegen für jenen in der Praxis wohl sehr seltenen Fall vor, wo der Vertrag selber keine Regelung enthält. Ich kann mich also mit einer subsidiären Legalzession einverstanden erklären, weil eine solche dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, der für mich absolut zentral ist, nicht entgegensteht. Ueberflüssig zu sagen, dass bei diesem Konzept Absatz 3 ohnehin dahinfällt.

Ich bin der Auffassung, dass mit meinem Vorschlag ein vernünftiger, praktikabler Kompromiss gefunden werden könnte. Ich bitte Sie deshalb, meinen Anträgen zu Artikel 17 zuzustimmen, und – wie gesagt – ich bekämpfe den Eventualantrag Cottier natürlich nicht.

M. Cottier: Je souscris au régime de la liberté contractuelle. En effet, ce principe doit régir les transactions de propriété intellectuelle qui sont conclues entre producteur, tiers utilisateur et acquéreur. Toutefois, la protection de la bonne foi est tout aussi importante et ce principe fait aussi partie du droit contractuel que nous voulons appliquer à l'article 17. Ainsi nous devons l'admettre dans son intégralité, donc aussi dans la protection de la bonne foi et de la sécurité des transactions. Je vous donne un exemple: avec un producteur qui loue ou qui vend une oeuvre musicale ou cinématographique enregistrée sur cassette ou sur film, le tiers acquéreur doit pouvoir bénéficier de la protection de la bonne foi et pouvoir se fier à la légitimité des droits acquis par le producteur. En effet, il doit avoir la garantie de pouvoir diffuser ce film, sinon le marché en serait préterité.

C'est ce que je propose avec mon amendement. Le tiers qui a acquis le film ne pourra se faire contester son acquisition ni se faire interdire la projection du film par l'auteur.

On a objecté qu'il s'agissait là d'une pure présomption artificielle. Le droit vit de nombreuses présomptions: cela est le cas pour la propriété mobilière où l'objet volé passe dans la possession et dans la propriété d'un tiers acquéreur qui est de bonne foi. Certes, il pourra y avoir contestation sur la légitimité de la vente du film, mais cette contestation doit être réglée entre le producteur et l'auteur. Le tiers acquéreur doit en être exclu. La sécurité des transactions et la protection de la bonne foi exigent que nos votions cette adjonction complémentaire à la proposition Zimmerli.

Daniöth: Ich ersuche Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Der Produzentenartikel war Gegenstand langer, zäher Interessenkämpfe und entsprechend ausgedehnter parlamentarischer Beratungen. Ihre Kommission hat nach einigem Schlingern nun eine ausgereifte Lösung gefunden und bean-

tragt – wie es Ihnen die Präsidentin dargestellt hat – mit 9 zu 0 Stimmen dem Rat, dieser zuzustimmen. Diese Lösung trägt dem Charakter des Kollektivwerkes Rechnung und sichert die Zirkulationsfähigkeit der Werke, berücksichtigt aber auch die legitimen Ansprüche der mitwirkenden Urheber.

Nachdem bisher nicht weniger als vier Varianten zur Diskussion standen, unterbreitet uns Herr Zimmerli nun eine fünfte, die allerdings wieder an jene des Bundesrates in der ersten Fassung anschliesst.

In Zuschriften, die von seiten der Urheber wiederum sehr reichlich eingegangen sind, heisst es, die neue Version der Ständeratskommission decke sich weitgehend mit der ursprünglichen Fassung des Bundesrates. Das ist nicht der Fall; das ist ein Missverständnis. Wir wollen die Urheber bezüglich ihrer Mitwirkung nicht enteignen. Im Unterschied zum ursprünglichen Antrag des Bundesrates gehen nur die Nutzungsrechte über, ich möchte Sie darauf hinweisen: das ausschliessliche Recht für die Verwendung des Kollektivwerkes. 1. Der Produzent erhält damit auch die sogenannten Verbotansprüche, damit die Zirkulationsfähigkeit des Kollektivwerkes erhalten bleibt. Die Vergütungsansprüche bleiben grundsätzlich beim Urheber. Von einer Enteignung kann also keine Rede sein.

2. Die Bündelung der Rechte am Kollektivwerk ist meines Erachtens dem Rechtsinstitut dieses Kollektivwerkes eben immanent. Denn wer sich zu einer Teilnahme an einem Kollektivwerk unter der verantwortlichen Leitung und auf Kosten und Risiko eines Produzenten bereit findet und entschliesst, muss auch diese unabdingbaren Konsequenzen wollen und hinnehmen. Das gehört eigentlich per definitionem dazu, und ich könnte mir nicht vorstellen, wie das aussieht, wenn Herr Zimmerli sagt, bei einem Kaufvertrag müssten die Parteien aushandeln, was eigentlich Gegenstand dieses Vertrages ist. Bei einem Kaufvertrag ist das Hingeben des Kaufgegenstandes Essentiale dieses Vertrag, und auch hier gehört es zu den Essentialia dieses Kollektivwerkes, dass diese Zirkulationsrechte an den Produzenten übergehen.

Herr Zimmerli hat das nicht bestritten, aber er möchte dies primär dem Vertrag zwischen den Teilnehmern überlassen. In vielen Fällen mag das wohl gehen, aber die Rechtssicherheit gebietet doch, dass der Grundsatz festgehalten wird, zuerst nämlich, dass der Übergang der Nutzungsrechte im Gesetz verankert wird. Das ist nicht nur ein rechtstheoretischer Grundsatz, sondern ist auch notwendig, weil sich der Produzent ja zu dieser Produktion des Kollektivwerkes entschliesst und damit Kosten hat und Vorinvestitionen treffen muss. Er muss wissen, dass, wenn er dieses Rechtsinstitut des Kollektivwerkes braucht, die Nutzungsrechte übergehen.

Herr Zimmerli möchte eigentlich diese Regel zur Ausnahme machen, indem er sagt: Wenn das nicht vereinbart ist, dann gilt Absatz 2. Nach meiner Meinung muss die Regel eben Regel bleiben und darf nicht zur Ausnahme werden.

Die von der Ständeratskommission einhellig vorgeschlagene Version entspricht weitgehend der Fassung der Nationalratskommission, die dann im Nationalrat selber nur sehr knapp unterlegen ist. Die Präsidentin unserer Kommission hat darauf hingewiesen. In der Sache selber sind also die beiden Kommissionen der Räte, die sich sehr eingehend mit dem Problem befasst haben, einander nähergekommen und haben diese Lösung präsentiert, die wir Ihnen nun vorschlagen. Sie stellt also einen Kompromiss dar, sie ist konsensfähig und, meine ich, am ehesten referendumsresistent.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Lösung der Kommission.

Jagmetti: Es scheint fast das Schwierigste in diesem Gesetz zu sein, diese Kollektivwerke zu ordnen, und zwar weil wir uns nicht im klaren sind, ob wir vom Entstehen beim Produzenten ausgehen und eine Vertragslösung vorbehalten sollen oder ob wir die Vertragslösung als Normalfall bezeichnen und nachher den Rechtsübergang von Gesetzes wegen als subsidiäre Ordnung aufstellen sollen. Ich glaube, im Ergebnis ist es nicht so grundlegend verschieden, ob wir die eine oder die andere Variante wählen, denn in beiden Fällen – das möchte ich mit Nachdruck betonen – steht die Vertragslösung offen. Auch

die Kommission empfiehlt ja nicht eine Lösung, die eine vertragliche Regelung ausschliesst. Sie stellt diese einfach nicht an die Spitze.

Ich glaube, es ist ausserordentlich wichtig, dass wir jedenfalls eine vertragliche Regelung vorbehalten; das ist das Entscheidende. Nun könnte ich mich auch dem Antrag von Herrn Zimmerli, ergänzt durch den Antrag von Herrn Cottier, anschliesen, weil das Ergebnis nicht grundlegend anders ist.

Aber etwa ist bei der ganzen Sache dann verlorengegangen, das wir mit unserem Kommissionsantrag eingeschlossen haben: Das ist der Schutz gegenüber dem Piraten, der Schutz, der auch dem Urheber zu Recht zukommen muss. Ich habe darauf schon in der ersten Runde im Frühjahr 1991 hingewiesen. Zu denken ist vor allem an den Orchestermusiker oder an einen Mitwirkenden bei einer anderen Produktion, bei der ein Risiko der Piraterie besteht. Das ist nicht nur Theorie; es ist offenbar in der Realität so, dass plötzlich ein Musiker Platten von sich kaufen kann, deren Herstellung er nie zugestimmt hat und die offenbar dadurch entstanden sind, dass jemand die entsprechenden Aufnahmen gemacht hat.

Wenn wir nun eine Regelung aufnehmen, bei der wir die vertragliche Lösung den Dritten nicht entgegenhalten können, dann müssen wir diese vertragliche Lösung ergänzen, und zwar genau so ergänzen, wie es Ihnen die Kommission schon im Frühjahr 1991 beantragt hatte. Sie hatte damals eine solche Lösung gewählt – ich erinnere Sie an den Text: «... solche Verträge können jedoch Dritten nicht entgegengehalten werden.» Einem Dritten, der keine Nutzungsrechte erworben hat, einem Dritten, der Pirat ist, könnte also das Recht des Urhebers entgegengehalten werden.

Das müssen wir wohl durch einen Nebensatz in den Vorschlag Cottier einbauen. Sie mögen sagen, das sei selbstverständlich, das hätten wir immer so gemeint. Der Dritte, den wir ansprechen, ist nur jener, der Nutzungsrechte erworben hat, und nicht irgendein Pirat. Aber meines Erachtens sollte man, wenn man dem Antrag Cottier folgt, das zumindest noch aufnehmen, damit in dieser Beziehung Klarheit herrscht.

Ich glaube, dass unser Kommissionsantrag diesen Zusatzschutz nicht bedingt, weil wir nur von den Verwertungsrechten ausgehen. Wenn wir also dem Antrag Cottier folgen würden, würde ich Herrn Cottier empfehlen, seinen Antrag durch einen Nebensatz zu ergänzen, der entsprechend lauten würde: «Solche Verträge können jedoch Dritten nicht entgegengehalten werden.» – das wäre der jetzige Antrag Cottier, und dann käme ein Nebensatz – «die vom Produzenten Nutzungsrechte erworben haben.» Der Pirat wäre also nicht ein Dritter, der geschützt ist; ihm gegenüber könnte das Recht entgegengehalten werden. Die französische Fassung des Nebensatzes würde lauten: «... qui ont acquis du producteur un droit d'utilisation.»

Das entsprach dem Antrag der Kommission im Frühjahr 1991. Ich möchte daran erinnern und Ihnen für den Fall, dass Sie Herrn Cottier zustimmen, diesen Zusatz empfehlen. Wenn Sie dem Antrag der Kommission folgen sollten, glaube ich, dass dieser Schutz in der vorgeschlagenen Formulierung enthalten ist. Ich möchte es aber doch zuhanden der Materialien mit aller Deutlichkeit sagen: Gegenüber dem Dritten, der als Pirat handelt, bleibt der Urheber berechtigt, weil wir ja den Rechtsübergang in dieser Beziehung nicht verankert haben.

Onken: Neben mir sagt Herr Daniöth: Abstimmung; die Meinungen sind gemacht! Ich muss aber doch noch etwas ergänzen, weil ich hier mit lockerer Hand in einen sogenannten konsensfähigen Kompromiss einbezogen werde, der in der Kommission breite Unterstützung gefunden hat. Gegen das muss ich mich zumindest im nachhinein doch zur Wehr setzen. An und für sich hat bei Artikel 17 Absatz 1 – und das ist die entscheidende Bestimmung – ja gar keine Differenz mehr bestanden. Die Differenz ist entstanden, weil der Nationalrat den Absatz 3 gestrichen hat. Man kam dann fast handstreichartig auch auf den Absatz 1 zurück und hat einen völlig neuen Vorschlag eingereicht und nach kurzer Diskussion auch durchgesetzt. Mit dem Hinweis darauf, dass ein innerer Zusammenhang bestehe und dass man das ohne weiteres könne, ist in

Absatz 1 etwas eingefügt worden, was im Grunde genommen nicht mehr Gegenstand des Differenzbereinungsverfahrens gewesen ist.

Davon muss ich mich distanzieren, denn es ist ganz eindeutig, dass wir da einen Nerv der Urheber getroffen haben und dass sie sich dagegen vehement auflehnen. Warum diese Front jetzt wieder provozieren, nachdem wir doch zwischen beiden Räten im Grunde genommen bereits eine Lösung gefunden haben? Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, dem Antrag Zimmerli als einem Vermittlungsantrag zu folgen. Er entspricht in den Grundzügen dem, was unser Rat in der ersten Beratung mit grossem Mehr beschlossen hat.

Warum soll jetzt alles auf das Gesetz übertragen werden, Herr Kollege Danioth? Das Gesetz erhält hier Priorität, und ausgerechnet von Ihnen wird das vertreten, der Sie doch sonst immer für die Vertragsfreiheit eintreten und sich immer – oder doch oft – dagegen wehren, dass in Gesetzen festgeschrieben wird, was genauso gut liberal und fair zwischen Partnern ausgehandelt werden kann! Das ist schon verblüffend.

Ich erinnere an das Mietrecht, an das Arbeitsvertragsrecht, wo man immer wieder gesagt hat: Ueberlasst das doch den Vertragspartnern, lasst das doch die Sozialpartner in ihren Abkommen regeln! Warum soll das hier plötzlich nicht mehr gelten und ins Gesetz geschrieben werden? Zumal auch jene, die immer wieder angesprochen werden, nämlich die Produzenten, diese starre gesetzliche Regelung gar nicht wollen, sondern mit der Vertragsfreiheit, wie sie selber betonen, ohne weiteres leben können.

In diesem Sinne möchte ich Sie nochmals bitten, nicht einer so starren gesetzlichen Regelung zuzustimmen, sondern dem Antrag von Herrn Zimmerli, ergänzt allenfalls durch den Antrag Cottier/Jagmetti.

Bundesrat Koller: Es wäre übertriebener Formalismus, wenn wir den Artikel 17 unterteilen würden; es muss vernünftigerweise der ganze Artikel 17 zur Diskussion stehen.

Wenn man von der Sache her an das Problem herangeht, bestehen eigentlich gar nicht viele Differenzen. Alle sind sich einig, dass in bezug auf die Rechte an einem Kollektivwerk unter den Beteiligten primär die Vertragsfreiheit gilt. Alle Anträge stimmen darin überein. Unterschiedlich ist nur eines: Ein Antrag stellt das Prinzip der Vertragsfreiheit in den ersten Absatz, und die Mehrheit der Kommission und der Bundesrat stellen dieses Grundprinzip in den zweiten Absatz; aber materiell besteht hier Einigkeit.

Zu den Differenzen. Die Differenz betrifft die Frage, ob solche Verträge unter den Beteiligten Dritten gegenüber geltend gemacht werden können oder nicht. Dazu sagt Ihre Kommission und offenbar auch Herr Cottier, dass solche Verträge unter den Beteiligten gutgläubigen Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden können. Wenn man allerdings ihren guten Glauben durch eine private Benachrichtigung zerstört, gilt das auch wieder nicht mehr. Das ist ein allgemeines Prinzip, das wir aus dem Recht kennen. Aber gutgläubigen Dritten gegenüber soll das nicht gelten, weil sonst die Verkehrsfähigkeit dieses Kollektivwerkes allzu sehr Schaden nimmt. Das scheint mir eine Notwendigkeit zu sein. Denn wenn Sie diese vertraglichen Abmachungen Dritten gegenüber voll geltend machen können, dann leidet die Verkehrsfähigkeit des Kollektivwerkes. Das ist denn auch der Grund, weshalb sich im Ausland fast überall – ich gebe zu, Herr Zimmerli, mit unterschiedlichen Geltungsbereichen – analoge Vorschriften finden.

Es besteht eine weitere Differenz gegenüber dem Bundesrat, aber diese hält der Bundesrat nicht mehr aufrecht. Die Vergütungsansprüche sollen auf jeden Fall bei den Urhebern verbleiben. Die Bündelung bezieht sich also allein auf das Ausschliesslichkeitsrecht, aber nicht auf die Vergütungsansprüche, die von den Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Am ursprünglichen Antrag des Bundesrates halte ich nicht mehr fest.

Wenn man das so beurteilt, kommt man zwingend zum Schluss, dass man entweder Ihrer Kommission oder allenfalls dem Antrag von Herrn Cottier zustimmen muss. Beide Anträge stimmen darin überein, dass eben diese internen Vereinbarungen Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden kön-

nen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Herr Cottier das Prinzip der Vertragsfreiheit an die Spitze stellt, während die Kommission das Prinzip der Bündelung an die Spitze stellt, für den Fall, dass sich kein Vertrag findet.

Zusammenfassend möchte ich Sie bitten, entweder Ihrer Kommission oder Herrn Cottier zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag Zimmerli | 17 Stimmen |
| Für den Antrag der Kommission | 10 Stimmen |

Präsident: Der Entscheid über den Eventualantrag Cottier zu Absatz 1 wird verschoben, bis der Antrag schriftlich vorliegt.

Art. 19 Abs. 2, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 19 al. 2, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 19 Absatz 2 geht es um den früher erwähnten Ausgleich für den Verlust des Bibliotheksrahmens.

Heute stellen die Bibliotheken in aller Regel ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung. Der Nationalrat hat vorgeschlagen, dass solche Nutzungen entschädigungspflichtig sind. Der Ertrag wird auf rund 1,5 Millionen Franken geschätzt. Die Kommission empfiehlt Ihnen einhellig Zustimmung zum Nationalrat.

Absatz 4 ist ebenfalls redaktionell an die Computerrichtlinie der EG angepasst worden.

Die Kommission empfiehlt auch hier Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 20bis (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20bis (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 20bis erfolgte im Zweitrat eine materielle Angleichung an die EG-Richtlinie zum Schutz der Computerprogramme.

Die Kommission war auch mit dieser Anpassung stillschweigend einverstanden. Inzwischen scheinen noch Interpretationsprobleme aufgetaucht zu sein. Es geht um eine Schutz Ausnahme, welche gemäss EG-Recht zwingend ist. Es scheint angezeigt, dass der Bundesrat eine Erklärung abgibt, wonach mit diesem Artikel nichts anderes gemeint war.

Wir beantragen in diesem Sinne Zustimmung zum Nationalrat.

Bundesrat Koller: Ich kann erklären, dass Interpretationsidentität zwischen der Berichterstatterin und dem Bundesrat besteht.

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 21 al. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier haben wir an den Vorschlägen des Bundesrates, die eine gesetzliche Lizenz bei der Verbreitung gesendeter Werke vorsahen, bei der ersten Beratung nur redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Na-

tionalrat ist in der Einschränkung der Urheberrechte weniger weit gegangen. Das Verbotsrecht wird belassen, soll aber nur über die Verwertungsgesellschaften ausgeübt werden können. So wird es heute schon gemäss Verordnung gehandhabt. Der Vorschlag ist überdies eurokompatibel. Die Kommission empfiehlt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 23 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Auch hier geht es um eine Anpassung an die EG-Computerrichtlinie. Wir stimmen dieser zwingenden Bestimmung über Sicherungskopien zu.

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Plattner

Titel

Messe- und Auktionskataloge

Wortlaut

....; die gleiche Regelung gilt für die Herausgabe von Messe- und Auktionskatalogen.

Art. 25

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Plattner

Titre

Catalogues de foires et de ventes aux enchères

Texte

....; cette règle s'applique également à l'édition de catalogues de foires et de ventes aux enchères.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der Nationalrat hat die Schutzausnahme zu Abbildungen von Werken in Museumskatalogen auf die Auktionskataloge ausgedehnt. Ausserdem dürfen auch Werke abgebildet werden, die sich nur vorübergehend in einer öffentlich zugänglichen Sammlung befinden. Die Erweiterung der Ausnahme ist vertretbar. Hier lohnt es nicht, eine Differenz beizubehalten.

Die Kommission empfiehlt Zustimmung zum Nationalrat.

Herr Plattner schlägt hier zusätzlich eine Ausdehnung auf Messekataloge vor. Der Vorschlag lag der Kommission nicht vor. Es empfiehlt sich Zurückhaltung. Persönlich würde ich von weiteren Ausnahmen absehen. Museums- und Auktionskataloge sind doch vorwiegend auf Kunstwerke konzentriert. Bei Messen ist es möglicherweise dem Urheber gar nicht genehm, ohne Rückfrage in Katalogen zwischen Kraut und Rüben zu erscheinen. Wenn er gefragt werden muss, kann er Einfluss nehmen und Bedingungen stellen.

Plattner: Ich werde mich ganz kurz halten. Ich bin von der Schweizer Mustermesse – Organisatorin der jährlichen Kunstmesse «Art» und anderer mit Kunst zusammenhängender Veranstaltungen – darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Gefahr bestehen könnte, dass Artikel 25 für Messekataloge nicht gilt. Nun haben diese Messekataloge denselben Sinn wie Auktionskataloge: Sie dienen dem Künstler, indem die Werke, die er dort zur Ausstellung bringt, zum Zwecke des Handels mit seinem Kunstwerke dem interessierten Publikum gezeigt werden können.

Es ist weder für die Mustermesse noch für mich verständlich, warum ein Messekatalog anders behandelt werden soll als ein

Auktionskatalog. Der Zweck ist genau derselbe, nur ist die Messe nicht einfach eine Auktionsveranstaltung. Es scheint mir deshalb eine Frage der Gerechtigkeit, dass man auch die Messekataloge einschliesst. So wie Frau Präsidentin das interpretiert hat – eine öffentlich zugängliche Sammlung, es könne auch eine vorübergehende sein –, könnte man vielleicht sagen, damit seien auch Messen gemeint, die 10 Tage dauern. Auch das ist eine Sammlung oder mindestens eine Versammlung von Kunstwerken. Mir wäre es aber lieber, man würde das präzisieren.

Ich bitte Sie, diesem Abänderungsantrag zuzustimmen. Ich weiss, dass dadurch eine Differenz entsteht, aber diese ist derart geringfügig, dass es dem Nationalrat ohne weiteres möglich sein wird, sie ohne jegliche weitere Diskussion in einem letzten Durchgang zu beseitigen.

Bundesrat **Koller:** Ich habe gegen den Antrag von Herrn Plattner eigentlich nichts einzuwenden. Wenn es sich um Kunstausstellungen handelt, wären diese ja bereits inbegriffen. Aber wenn man das noch klarstellen will, habe ich nichts gegen den Antrag einzuwenden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Plattner

17 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

3 Stimmen

Art. 17 Abs. 1 – Art. 17 al. 1

Jagmetti: Noch einige Bemerkungen im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller zu Artikel 17. Ich bin der Meinung, dass wir den Urheber inklusive Interpreten nicht nur mit dem Gutgläubenschutz schützen müssen, sondern auch gegen den Missbrauch, indem wir ihm ein Recht geben, selbst gegen den Missbrauch vorzugehen. Damit hätte also nicht einfach nur der Produzent dieses Recht, sondern der Urheber oder Interpret selbst könnte dieses Recht auch ausüben. Darum geht es in diesem Zusammenhang. Ob er den Vertrag kennt oder nicht, spielt keine Rolle, er missbraucht das Urheberrecht, und gegen diesen Missbrauch müssen sowohl der Produzent als auch der einzelne Urheber vorgehen können. Das ist der Sinn dieses durch Herrn Cottier beantragten Zusatzes. Ich kann mich dieser Formulierung also anschliessen. Selbstverständlich ziehe ich meinen Antrag zugunsten dieses anderen zurück.

Bundesrat **Koller:** Ich will die Konfusion nicht noch grösser machen.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ich stelle fest, dass Herr Zimmerli dieser Beifügung nicht widersprochen hat. Uns ist sie sehr wichtig, weil wir meinen, dass nur damit eine Lösung entsteht, mit der man leben kann. Ich bin noch nicht ganz überzeugt davon, ob die spontane Beifügung des Schlussatzes (Antrag Jagmetti) alle Probleme löst. Aber dafür haben wir jetzt eine neue Differenz, die der Nationalrat seinerseits noch einmal beraten kann.

Angenommen gemäss Eventualantrag Cottier

Adopté selon la proposition subsidiaire Cottier

Art. 27

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um Sendungen, die aus technischen Gründen zuerst vorübergehend auf Ton- oder Tonbildträger fixiert werden müssen. Der Nationalrat strich diesen Artikel offenbar in der Annahme, die Situation sei durch das Vertragsrecht abgedeckt. In unserer Kommission drang aber ein Antrag auf Festhalten diskussionslos durch. Betroffene Sendeanstalten, die heute kaum mehr Live-Aufnahmen machen, müssten sonst neben dem Recht auf

Sendung noch ein Recht auf Vervielfältigung verlangen. Wir beantragen Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 29 Abs. 2; Art. 32

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 29 al. 2; art. 32

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Meier Josi, Berichterstatterin: Die Artikel 29 und 32 möchte ich zusammen behandeln. Diese Artikel enthalten nur Aenderungen über die Schutzdauer bei Computerprogrammen. In beiden Fällen hat der Nationalrat die EG-Computerrichtlinie berücksichtigt.

Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 34 Abs. 2 Bst. b, e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Kuchler

Abs. 2 Bst. b

Festhalten

Abs. 2 Bst. e

Streichen

Art. 34 al. 2 let. b, e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Kuchler

Al. 2 let. b

Maintenir

Al. 2 let. e

Biffer

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Artikel 34 betrifft die Direktsendungen. Der Nationalrat hat im Bereiche der elektronischen Medien die Interpreten den Urhebern gleichgestellt. Wir haben seinerzeit, bei der ersten Beratung, einen entsprechenden Antrag Jaggi noch klar mit 24 zu 7 Stimmen abgelehnt. Wir haben damals auf das Schutzniveau des Rom-Abkommens verwiesen. Die Nutzerverbände, die mich seinerzeit in die Tarifschiedskommission schickten, hätten an einer Kehrtwendung des Ständerates gemäss Kommissionsantrag natürlich keine Freude. Der Antrag Kuchler, der der Kommission nicht vorlag, nimmt diese Interessen wieder auf, sicher im Hinblick auf die Verteuerung, welche den Nutzern aus erweiterten Interpretenrechten zwingend entstehen wird.

Ihre Kommission hat aber dem Nationalrat zugestimmt, und dies angesichts der Tatsache, dass sowohl die EG-Kommission mit ihren Harmonisierungsbestrebungen als auch der Europarat sich für ein höheres Schutzniveau der Interpreten einsetzen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen namens der Kommission ebenfalls Einschwenken auf den Nationalrat.

Kuchler: Bei den in Artikel 34 Absatz 2 Literae b und e vom Nationalrat geschaffenen Differenzen bzw. Ergänzungen befinden wir uns im sogenannten Interpretenschutz.

Die beiden Literae gehören materiell zusammen, und deshalb beantrage auch ich, dass diese als Einheit behandelt werden. Sowohl der Bundesrat als auch der Ständerat versuchten ja bis anhin, im Rahmen der gesamten Gesetzesberatung einen vernünftigen Interessenausgleich zwischen den Urhebern und den Nutzern, d. h. den Konsumenten, herzustellen.

Nun ist in der nationalrätlichen Behandlung der Vorlage aber völlig stillschweigend, d. h. ohne jede Diskussion, dieser

Grundsatz des vernünftigen Interessenausgleichs durchbrochen worden. Dabei gilt es doch zu beachten, dass entsprechend dem seinerzeitigen Auftrag des Parlamentes der Bundesrat im Gesetzentwurf auch den Interpreten bereits Rechte zugesichert hat. Allerdings ist diesen nicht bei allen Verwendungsarten ein Vergütungsanspruch eingeräumt worden. Beim Interpretenschutz orientierte sich der Bundesrat zu Recht am sogenannten Rom-Abkommen. Die ständerätliche Kommission öffnete in ihrer ersten Beratung die Tür etwas weiter als der Bundesrat, indem sie in Artikel 35bis – wie Sie aus der Fahne ersehen – bereits für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern Vergütungsansprüche für die Interpreten vorsah.

Der Ständerat stimmte aber dieser Erweiterung der Zweitnutzung zu, allerdings unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Zweitnutzung nur in einem ganz, ganz engen Rahmen erfolgen dürfe. Und deshalb lehnte unser Rat anlässlich der ersten Behandlung dieser Vorlage einen Antrag Jaggi eindeutig ab. Dieser Antrag war mit dem Antrag im Nationalrat identisch, der die Weitersendung über Kabel auch dem Interpretenschutz unterstellen wollte. Die damalige Ablehnung erfolgte also durchaus zu Recht.

Für eine unterschiedliche Behandlung von Urhebern und Interpreten gibt es nämlich gute Gründe. Der Urheber schafft sein Werk einmal. Damit hat es sich. Demgegenüber können die Interpreten beliebige Wiederholungen machen.

Auch Herr Bundesrat Koller wies anlässlich der ersten Beratung der Vorlage ausdrücklich darauf hin, dass die vollständige Gleichstellung der Urheberrechte mit den Interpretenrechten bezüglich Vergütung «klar über das Ziel hinausgeht, weil eine unterschiedliche Sachlage vorliegt».

Die Ablehnung erfolgte in unserem Rat mit 24 zu 7 Stimmen. Der Nationalrat unterstellte demgegenüber die Weitersendung über Kabel diskussionslos dem Interpretenschutz. Es liegen also überhaupt keine neuen Fakten vor, die uns veranlassen könnten und veranlassen müssten, von unserem damaligen Entscheid abzurücken. Wir müssen auch beachten, dass Kabelabonnenten heute bereits jährlich über 30 Millionen Franken für Urheberrechte bezahlen. Mit der Einführung des Interpreten schutzes für die Weitersendung gemäss Fassung Nationalrat würde der Konsument zusätzlich jährlich über 10 Millionen Franken bezahlen, obwohl weder die Praxis noch die zukünftige Entwicklung und die EG-Richtlinien für eine solche Lösung sprechen.

Störend wirkt sich überdies aus, dass der Direktempfang mittels Parabolantennen frei von Urheber- und Interpretenrechten ist.

Eine übermässige Belastung der Kabelabonnenten birgt also die Gefahr in sich, dass sich der entschädigungsfreie Direktempfang durch Parabolantennen im Vergleich zum Empfang über Kabel noch erheblich ausweitet. Das ist auch aus einem landschaftsschützerischen Aspekt heraus abzulehnen.

Aus all diesen Ueberlegungen heraus beantrage ich Ihnen, die Fassung Bundesrat/Ständerat beizubehalten.

Bundesrat Koller: Herr Kuchler hat vom Werdegang her natürlich recht. Im Ständerat haben Sie tatsächlich gesagt, Sie wollten zwar die Interpreten auch besserstellen – beispielsweise im Rahmen der Leerkassettenabgabe und der sogenannten Zweitnutzungsrechte –, aber Sie wollten sie nicht vollständig gleichstellen, weil eine unterschiedliche Sachlage vorliege, da die Interpreten ja ihre Tätigkeit beliebig wiederholen könnten. Das war der Ausgangspunkt. In diesen Zusammenhang gehört auch die von mir zitierte Erklärung.

Nun muss ich Ihnen einfach sagen, der Nationalrat hat anders entschieden. Der Nationalrat wollte – auch wenn er das stillschweigend gemacht hat, aber in der Kommission war das ganz klar – eine vollständige Gleichbehandlung der Interpreten mit den Urhebern. Das war der politische Entscheid. Hier lag ein anderer Entscheid vor als in Ihrem Rat.

Meine Spezialisten melden mir, dass man offenbar auch noch zwei, drei andere Artikel anpassen müsste, damit das ganze System wieder aufgeht, wenn Sie diesem Antrag Kuchler zustimmen. Das könnte man dann natürlich in der Bereinigung im Nationalrat realisieren.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ich kann nur unterstreichen, was eben gesagt wurde. Nach dem jetzigen Stand der Bereinigung löst die vorgeschlagene Aenderung das Problem nur zum Teil und führt dann zu einem unbefriedigenden Ergebnis, weil die Nutzer trotzdem mit einer nachbarrechtlichen Entschädigung belastet wären (Weitersenderechte der Sendeanstalten) und weil bei Litera b und e nur gerade die Interpretationen von der Entschädigung ausgenommen wären. Diese Probleme bleiben offen.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag Küchler | 13 Stimmen |
| Für den Antrag der Kommission | 11 Stimmen |

Bundesrat **Koller**: Das wird eine Anpassung von zwei, drei anderen Artikeln bedingen, aber das werden wir für die Behandlung im Nationalrat so vorbereiten.

Art. 35bis Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 35bis al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Da wir uns in Artikel 34 bei den Live-Aufnahmen für einen Vergütungsanspruch an die Interpreten entschieden hatten, sollte dieser Anspruch folgerichtig auf das Weitersenden und den öffentlichen Empfang von Sendungen mit Bild- und Tonträgern ausgedehnt werden. Daher stimmte die Kommission hier ebenfalls dem Nationalrat zu und beantragt Ihnen vorbehaltlich der Überprüfung wegen des Antrages Küchler, dasselbe zu tun.

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Streichen

Art. 38

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Biffer

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der Ständerat hat seinerzeit die Interpreten an der Leerkassettenabgabe beteiligt. Der Nationalrat hat sie unter diesem Artikel auch am Vermietrecht beteiligt. Es ist zu beachten, dass ein Richtlinienvorschlag der EG-Kommission ebenfalls Urheber, Interpreten und Produzenten parallel an diesem Vergütungsanspruch für das Vermieten beteiligt. Auch die Gatt-Vorschläge gehen in die gleiche Richtung.

Deshalb haben wir dem Nationalrat beigepliziert und empfehlen auch Ihnen die Zustimmung zu dieser Ausdehnung. Gleichzeitig haben wir einen Widerspruch zwischen Absatz 1 und Absatz 2 behoben, indem wir Absatz 2 gestrichen haben. Nur so wird klar, wem die Vergütungsansprüche zustehen. Weil die Produzenten aus Absatz 1 selbständige Ansprüche ableiten können, brauchen die Interpreten nicht noch einmal unter Absatz 2 mit ihnen zu teilen.

Wir empfehlen daher auch Zustimmung zur Streichung von Absatz 2.

Angenommen – Adopté

Art. 40 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 40 al. 1 let. b

Proposition de la commission

Maintenir

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 40: Wir haben Festhalten an den Verweisen in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b beantragt, weil wir das Folgerecht beibehalten wollten. Nun haben wir das Folgerecht gestrichen, so dass wir uns auch hier, entgegen der Fahne, dem Nationalrat anschliessen müssen. Der Verweis auf Artikel 13c entfällt also.

Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition modifiée de la commission

Art. 49 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 49 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 49 gilt die Aenderung entsprechend den Beschlüssen, welche der Nationalrat zu den Artikeln 15 und 17 betreffend Werkschaffen im Arbeitsverhältnis und die Rechte am Kollektivwerk vorgeschlagen hat. Mir scheint, dass wir hier trotz der anderen Lösung, die wir heute getroffen haben, Zustimmung beantragen sollten.

Angenommen – Adopté

Art. 55 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 55 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der Nationalrat übernahm wieder die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung. Danach sind die von der Schiedskommission genehmigten Tarife für den Richter verbindlich.

Die Kommission ist hier auf den Nationalrat eingeschwenkt. Das dient einerseits der Rechtssicherheit und andererseits eben auch der Verminderung von Differenzen. Wir empfehlen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 56 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Abs. 2

.... für die Urheberrechte und höchstens 3 Prozent für die verwandten Schutzrechte; sie ist jedoch

Abs. 3

Festhalten

Art. 56 al. 2, 3

Proposition de la commission

Al. 2

.... par cette utilisation pour les droits d'auteur et au maximum à 3 pour cent pour les droits voisins; l'indemnité doit être fixée

Al. 3

Maintenir

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier kommen wir zur letzten wichtigen Differenz. Es geht darum, Klarheit über eine Obergrenze für die Entschädigung der Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte zu schaffen. Mit Artikel 17, dem Produzentenartikel, und mit dem vorliegenden Artikel geraten Sie an die Schmerzgrenze der Nutzer, die vernünftigerweise nicht überschritten werden sollte. Die Nutzer müssen wissen, was ihnen blüht. Wir haben schon in unseren früheren Beratungen

von den üblichen 10 Prozent Entschädigung gesprochen, aber gesagt, dass für allfällige Ansprüche bei den verwandten Schutzrechten noch aufgestockt werden müsste. Um jede Interpretationsschwierigkeit zu lösen, ist zuhanden der Materialien zu notieren, dass sich alle Anspruchsberechtigten, nämlich Tonträgerhersteller, Sendeanstalten und Interpreten, in diese 3 Prozent zusätzliche Entschädigung teilen müssen. Deswegen streichen wir auch Absatz 3. Absatz 1 Litterae b und c geben die nötigen Aufteilungskriterien zur Genüge. Diese entsprechen auch den Regeln, wie sie die Schiedskommission entwickelt hat. Wir beantragen also Zustimmung zum modifizierten Absatz 2 und Festhalten bei Absatz 3.

Angenommen – Adopté

Art. 63 Abs. 1 Bst. hbis, Bst. I

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 63 al. 1 let. hbis, let. I

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um Anpassung an die EG-Computerrichtlinie. Der Hinweis auf Buchstabe hbis wurde durch das Fallenlassen früherer Beschlüsse zur gesetzlichen Lizenz nötig. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 65 Abs. 1 Bst. cbis, cter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 65 al. 1 let. cbis, cter

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Diese Aenderungen entsprechen den Beschlüssen, welche zu Artikel 34 Absatz 2 Litterae b und e gefasst worden waren. Heute ist nun der Antrag Kuchler dazugekommen. Ich nehme an, dass wir bei einer Zustimmung zum Nationalrat eine Ueberprüfung im Zweifert vorbehalten müssen.

Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Kommission (siehe Entscheid zu Art. 34)

Adopté selon la proposition modifiée de la commission (voir décision à l'art. 34)

Art. 69b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Diese Aenderungen wurden durch die inzwischen angenommene OG-Revision nötig. Bis zum Tätigwerden der neuen Rekurskommission wurde die Uebergangsregelung angenommen. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 72 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 72 al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Fristverlängerung von 3 auf 10 Tage in Absatz 2 entspricht analogen Vorschriften im Markenschutzgesetz und in der einschlägigen EG-Verordnung. Absatz 3 erübrigt sich dadurch. Die Kommission empfiehlt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

B. Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von integrierten Schaltungen

B. Loi fédérale sur la protection des topographes de circuits intégrés

Titel; Art. 1 Abs. 1, 2; Art. 3 Abs. 1; Art. 5 Bst. b; Art. 6; Art. 8 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1 Bst. b; Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre; art. 1 al. 1, 2; art. 3 al. 1; art. 5 let. b; art. 6; art. 8 al. 1; art. 11 al. 1 let. b; art. 16

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Beim Topographengesetz hat der Nationalrat die Vorlage nochmals im Hinblick auf die Topographien-Richtlinie der EG überarbeitet. Wir haben daher auf der ganzen Linie zugestimmt und empfehlen Ihnen, das global ebenfalls zu tun.

Angenommen – Adopté

C. Bundesbeschluss über verschiedene völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiete des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

C. Arrêté fédéral concernant diverses conventions internationales dans le domaine du droit d'auteur et des droits voisins

Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 1; art. 2 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Vorlage C, völkerrechtliche Verträge, geht es im wesentlichen nur um redaktionelle Aenderungen, bei denen wir dem Nationalrat generell zustimmen.

Die Kommission beantragt Ihnen, das ebenfalls global zu tun.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Urheberrechtsgesetz

Droit d'auteur. Loi

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1992 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | III |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Sommersession |
| Session | Session d'été |
| Sessione | Sessione estiva |
| Rat | Ständerat |
| Conseil | Conseil des Etats |
| Consiglio | Consiglio degli Stati |
| Sitzung | 04 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 84.064 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 04.06.1992 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 372-384 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 021 405 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.